

**Gegenanträge der
Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V. (www.vzfk.de), Berlin,
zur Tagesordnung der Hauptversammlung der Siemens Aktiengesellschaft
am 26. Januar 2010 in München**

Tagesordnungspunkt 4 (Entlastung des Vorstands)
Tagesordnungspunkt 5 (Entlastung des Aufsichtsrats)

Gegenantrag: Vorstand (Tagesordnungspunkt 4) und Aufsichtsrat (Tagesordnungspunkt 5) werden nicht entlastet.

Begründung: Die Aufarbeitung der Korruptionsaffäre lässt wesentliche Fragen offen:

- Es ist schwer vorstellbar, dass der ehemalige Abschlussprüfer und weitere Berater nicht die Risiken erkannt haben bzw. erkennen konnten, die schließlich zu einem Schaden in der Höhe von etwa 2,5 Milliarden Euro geführt haben. In diesem Zusammenhang sei nochmals auf den Sonderbericht mit dem Namen „Opera“ von KPMG aus dem Jahr 2006 verwiesen, der angeblich auf Betreiben der Abteilung „Compliance“ nicht abgeschlossen wurde (Der Spiegel 2007, Heft 51, Seite 96 f.). Daher ist die Haftung des ehemaligen Abschlussprüfers KPMG noch umfassend zu prüfen.
- Das nun aufgedeckte Korruptionssystem war rechtlich komplex. Die Verantwortlichkeiten der hier tätigen Berater und Mitarbeiter sind ebenfalls noch zu klären.
- Auch aus den nun vorliegenden Berichten ergibt sich nicht, welche Umsätze nur durch diese weiteren „Leistungen“ erzielt werden konnten. Damit können die Aktionäre nach wie vor nicht erkennen, wo die Siemens AG im fairen Leistungswettbewerb steht.
- Die mit der „Aufklärung“ beauftragten Berater wie Debevoise & Plimpton LLP haben nach Presseberichten ein Honorar in der Höhe von etwa einer Milliarde Euro erlangt. Hier stellt sich die Frage nach der Erforderlichkeit und Angemessenheit.

Solange diese Fragen offen sind, scheidet eine Entlastung aus.

Tagesordnungspunkt 6 (System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder)

Gegenantrag: Dem Vergütungssystem wird nicht zugestimmt.

Begründung: Das Vergütungssystem ist unter Berücksichtigung der Begründung zu Tagesordnungspunkt 14 (Neuregelung der Aufsichtsratsvergütungen) zu modifizieren und im nächsten Jahr erneut zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung zu stellen.

Seite 2

Tagesordnungspunkt 12 (Vergleichsvereinbarungen mit ehemaligen Vorstandsmitgliedern)

Tagesordnungspunkt 13 (Vergleichsvereinbarungen mit den D&O Versicherern)

Gegenantrag: Den Vergleichsvereinbarungen wird nicht zugestimmt.

Begründung: Im Grundsatz sind die vorliegenden Vereinbarungen zu begrüßen. Die folgenden Punkte überzeugen allerdings nicht:

- Neben den Organmitgliedern muss es noch weitere Personen in der Verwaltung gegeben haben, die mit den haftungsrelevanten Sachverhalten vertraut waren. Entsprechendes gilt für die Berater wie den Abschlussprüfer. Auch mit diesen Personengruppen und ihren Haftpflichtversicherungen sind ebenfalls noch Vereinbarungen abzuschließen.
- Naturgemäß sind die Organe nicht dazu in der Lage, mit ihrem Privatvermögen die eingetretenen Schäden auszugleichen. Daher ist es durchaus nachvollziehbar, dass die im wirtschaftlichen Ergebnis nur symbolischen Leistungen die individuelle Verantwortung reflektieren. Es wirkt aber wie eine im Aktiengesetz oder im sonstigen Zivilrecht nicht vorgesehene Haftungsprivilegierung, wenn die Schadensersatzleistung nicht das wirtschaftliche Leistungsvermögen der einzelnen Organe berücksichtigt. Dazu könnte auch überlegt werden, die noch ausstehenden Pensionszahlungen zu reduzieren.
- Eine weitere, im Aktiengesetz nicht vorgesehene Haftungsprivilegierung stellt die umfassende Freistellung in § 3 der vorliegenden Vereinbarungen dar.
- Es bleibt offen, warum der Deckungsvergleich mit den D&O-Versicherungen nur einen Teilbetrag in der Höhe von 100 Mio. Euro umfasst, obwohl die Deckungssumme bei 250 Mio. Euro liegt.
- Herr Dr. von Pierer hat schon in einem Interview mit dem Spiegel im März 1992 versichert, dass Siemens in der Zukunft kein Geld mehr zahlen würde, um an Aufträge zu kommen. Der Vergleich berücksichtigt bei der Ermittlung der individuellen Verantwortung nicht, in welchem Umfang die haftungsrelevanten Praktiken schon seit Jahrzehnten bekannt waren.

Den Vergleichsvereinbarungen kann erst dann zugestimmt werden, wenn diese Punkte geklärt sind.

Berlin, 07. Januar 2010